### Satzung Förderverein

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Freunde § Förderer HoPe Ghana e.V.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal in Sachsen Anhalt eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 39128 Magdeburg, Loitscher Weg 2a, Deutschland.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung von Jugendlichen und Erwachsenen in Ghana durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Organisation "House of Perspectives" Ghana (HoPe).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge und sonstige Zuwendungen sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 1.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitglieder wählen den Vorstand. Mitglieder können ab einem Alter von 16 Jahren wählen und ab einem Alter von 18 Jahren gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (5) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden und erfolgt zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.
- (7) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
- (9) Der Mitgliedsbeitrag besteht in einem vom Mitglied selbst festgesetzten Spendenbeitrag, dessen Mindesthöhe gegenwärtig jährlich 15,- € beträgt. Für Studenten, Auszubildende, Rentner und Personen unter 18 Jahren beträgt der Mindestbeitrag 10,- € jährlich. Über Veränderungen des jährlichen Mitgliederbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

- (10)Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils bis zum 31.01. für das laufende Geschäftsjahr im Voraus auf das Vereinskonto eingezahlt. Ausnahmen sind mit dem Vorstand abzusprechen. Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung besteht nicht.
- (11)Bei Ausständen von Mitgliedsbeiträgen von zwei Jahren erfolgt der Ausschluss der betreffenden Person aus dem Verein.

### § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins ist der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 5 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in und Verantwortliche/r für Öffentlichkeitsarbeit
  - (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
  - (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung bestellt wird.
  - (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so muss eine Neuwahl des Vorstandes erfolgen.
  - (4) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
  - (5) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, wenn sie durch eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.
  - (6) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Notwendige Auslagen, die im Zusammenhang mit dem Amt entstanden sind, können mit Absprache des Vorstandes erstattet werden.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der mindestens zwei Wochen vorher schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wird. Auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der Vereinsmitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme der unter Nr.3 genannten Fälle ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit Ausnahme der unter Nr. 4 genannten Fälle mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Übertragung der Stimme ist nicht möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zum Zwecke der Auflösung des Vereins nach §11 mit 75% der Vereinsmitglieder beschussfähig.
- (4) Die Auflösung des Vereins nach §11, Satzungsänderungen sowie die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokolieren und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

- (6) Beschlüsse, mit Ausnahme solcher zur Vereinsauflösung, können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Zur Beschlussfassung müssen 50% der Vereinsmitglieder, in den Fällen der Nr. 4 75% der Vereinsmitglieder den Beschlussvorschlag unterzeichnen.
- (7) Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung über eine geheime Wahl beschließen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

# § 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum.
- (2) Im Zusammenhang mit dem Verein sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen ist der Verein nach Absprache dazu berechtigt personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit und Funktion im Verein.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

# § 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Absicht der Vereinsauflösung muss vor der Mitgliederversammlungsabstimmung aufgeführt sein.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins der Organisation House of Perspectives zu.

### § 13 Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Auflösung des Vereins und Beschlüsse, die Satzungsänderungen bzw. deren Neufassung zum Inhalt haben, sowie Satzungsänderungen, welche den in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, sind in der gesetzlich vorgeschriebenen Form dem Amtsgericht Magdeburg sowie dem Finanzamt Magdeburg mitzuteilen.
- (2) Personenbezeichnungen gelten in männlicher, weiblicher oder diverser Form.

## § 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 17.11.2019 in Magdeburg beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.